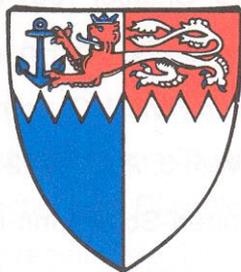


ROBERT SCHUMANN HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Begründet 1978 als *Fischerstr. 110*

Nr. 118 / 06.02.2024

Herausgeber: Der Rektor

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung des Instituts ‚Schumann Junior‘
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 31. Januar 2024

Studienordnung des Instituts ‚Schumann Junior‘ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in der Fassung vom 31. Januar 2024

Aufgrund §§ 2 Abs. 4, 41 Abs. 7 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV.NRW S. 195) – zuletzt neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25.03.2021 (GV.NRW S. 331) – hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Ausbildung
- § 3 Organisation der Ausbildung
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 6 Durchführung der Eignungsprüfung
- § 7 Inhalt und Struktur der Ausbildung
- § 8 Abschlussprüfung und Zertifikat
- § 9 Anrechenbarkeit von Leistungen
- § 10 Inkrafttreten

Präambel

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sieht es als ihre Verantwortung an, zur Ausbildung qualifizierten musikalisch-künstlerischen Nachwuchses beizutragen. In diesem Sinne verfolgt sie mit dem hochschuleigenen Institut ‚Schumann Junior‘ ein Ausbildungskonzept, das musikalisch begabte und interessierte Kinder und Jugendliche ganzheitlich anzusprechen strebt. Junge Menschen erfahren hier gezielt und zugleich individuell angepasst eine musikalische Förderung, die ihnen die Welt der Musik als ein komplexes, umfassendes und gleichwohl differenziertes Erfahrungs- und Betätigungsfeld erschließen will. Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf versteht ‚Schumann Junior‘ somit als ein Modell, das sowohl dem Anliegen musikalischer Breitenförderung Rechnung trägt als auch den Anspruch aktiv bedient, junge begabte Menschen auf ein eventuelles Musikstudium vorzubereiten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Ausbildung von Jungstudierenden sowie die hierfür geltenden Zugangsvoraussetzungen an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf.

§ 2 Ziel der Ausbildung

Ziel der Ausbildung ist die Förderung in besonderer Weise musikalisch-künstlerisch begabter Kinder und Jugendlicher und die damit einhergehende Herausbildung eines ganzheitlichen Begreifens von Musik und von gemeinsamem Musizieren. Die Ausbildung soll auch auf ein Studium an einer Musikhochschule vorbereiten, sofern dies angestrebt wird.

§ 3 Organisation der Ausbildung

(1) Die Ausbildung der an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf zugelassenen Jungstudierenden wird durch das hochschuleigene Institut ‚Schumann Junior‘ koordiniert, welches dem Senat zugeordnet ist.

(2) Das Rektorat der Hochschule beauftragt eine*n hauptamtliche*n Professor*in mit der Leitung des Instituts ‚Schumann Junior‘.

(3) Die Jungstudierenden werden von Lehrenden der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf unterrichtet.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ ist eine außergewöhnliche musikalische Begabung. Vorausgesetzt wird außerdem der Besuch einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland. Über Ausnahmen von der letztgenannten Voraussetzung entscheidet auf Antrag die*der Prorektor*in für Studium, Lehre und Forschung in Rücksprache mit der*dem Direktor*in des Instituts Schumann Junior und der*dem angefragten Hauptfachlehrer*in; der Antrag ist vor der Bewerbung bei der*dem Leiter*in des Instituts Schumann Junior zu stellen.

(2) Eine Zulassung zur Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ ist möglich für Kinder und Jugendliche ab einem Alter von acht Jahren. Für Blasinstrumente wird ein Einstiegsalter ab zwölf Jahren empfohlen, für Gesang ab 16 Jahren.

(3) Bewerben für die Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ können sich sowohl Einzelpersonen als auch Kammermusik-Ensembles. Bei Ensemble-Bewerbungen sind folgende Besetzungen möglich:

- Klaviertrio (Klav., Vl., Vc.)
- Klavierquartett (Klav., Vl., Vla., Vc.)
- Streichtrio (Vl., Vla., Vc.)
- Streichquartett (2 Vl., Vla., Vc.)
- Trio d’anche (Ob., Klar., Fg.)
- Bläserquintett (Fl. Ob., Klar., Fg., Horn)
- Blechbläserquartett (gemischte Besetzung)
- Blechbläserquintett (gemischte Besetzung).

(4) Die künstlerische Eignung zur Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ wird in einem besonderen Verfahren festgestellt (Eignungsprüfung).

§ 5 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird in der Regel zweimal jährlich durchgeführt, und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester für das nachfolgende Sommersemester. Die Termine für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekanntgegeben.

(2) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung setzt eine Bewerbung bis spätestens zum 1. März für das Wintersemester und zum 31. Oktober für das Sommersemester (Eingang in der Robert Schumann Hochschule) voraus. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

(3) Die Bewerbungsunterlagen können ausschließlich online eingereicht werden. Eine Einreichung in Papierform ist nicht möglich.

(4) Die online-Bewerbung erfolgt ausschließlich über die Bewerbungsplattform „Muvac“.

(5) Die Bewerbung muss folgende Angaben bzw. Unterlagen enthalten:

- Bei Bewerbung als Einzelperson: - angestrebtes künstlerisches Hauptfach; bei Bewerbung im Ensemble: Besetzung und weitere Ensemble-Mitglieder
- Lebenslauf mit Übersicht der bisherigen musikalischen Ausbildung;
- Nachweis über die gezahlte Eignungsprüfungsgebühr (Kontoauszug oder Bareinzahlungsbeleg);
- aktuelle Schulbescheinigung einer allgemeinbildenden Schule in Deutschland, aus der die voraussichtliche Dauer des Schulbesuchs hervorgeht;
- aktuelles Jahrgangsstufenzugnis;
- Pass oder Ausweis in Kopie;
- Videoaufnahmen eigener künstlerischer Präsentationen; bei Bewerbung für die Fächer Komposition oder Musiktheorie / Hörerziehung sind stattdessen entsprechende Arbeitsproben im PDF-Format einzureichen.

(6) Zugelassen zur Eignungsprüfung werden nur Bewerber*innen, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 5 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(7) Wird die Bewerbung abgelehnt, erhält die*der Bewerber*in darüber einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 6 Durchführung der Eignungsprüfung

(1) Die künstlerische Eignungsprüfung wird von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird vom Prüfungsausschuss der Hochschule eingesetzt und besteht aus der*dem Leiter*in des Instituts ‚Schumann Junior‘ als Vorsitzender bzw. Vorsitzendem sowie aus zwei Fachdozentinnen bzw. Fachdozenten.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Feststellung der musikalischen Voraussetzungen im angestrebten künstlerischen Hauptfach bzw. Ensemble. Beurteilungskriterien sind vor allem künstlerische Gestaltung und technisches Können. Der musikalisch-künstlerische Stand wird hierbei relativ zu Alter und Ausbildungszeit bewertet.

(3) Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine Vorauswahl und eine Präsenzprüfung.

(4) In der Vorauswahl werden die fristgerecht mit den übrigen Bewerbungsunterlagen eingereichten Videoaufnahmen bzw. Arbeitsproben gemäß § 5 Absatz 5 von der Auswahlkommission bewertet. Eine Einladung zur Präsenzprüfung erfolgt nur, wenn eine entsprechende künstlerische Befähigung festgestellt wird. Wird diese nicht festgestellt, gilt die Eignungsprüfung insgesamt als nicht bestanden. Darüber erhält die*der Bewerber*in einen Bescheid in Textform mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Die Präsenzprüfung besteht aus einem Vortrag im künstlerischen Hauptfach bzw. Ensemble von insgesamt höchstens 20 Minuten Dauer und einem Bewerbungsgespräch von insgesamt höchstens 10 Minuten Dauer; dieser Zeitrahmen muss nicht ausgeschöpft werden. Für die künstlerische Präsentation wählt die Auswahlkommission aus der Liste der von der*dem Bewerber*in bzw. dem Ensemble vorbereiteten Werke einzelne Werke oder Werkteile aus. Im Bewerbungsgespräch soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation der Bewerber*innen erwarten lassen, dass das Ziel der Ausbildung erreicht werden kann.

(6) Die Auswahlkommission bewertet die Präsenzprüfung in offener Aussprache und protokolliert das Ergebnis mit „in die Auswahl“ oder mit „nicht in die Auswahl“.

(7) Über die Zulassung zum Studium entscheidet eine Entscheidungskommission. Der Entscheidungskommission gehören ein Rektoratsmitglied (Vorsitz) an sowie die*der Leiter*in des Instituts ‚Schumann Junior‘ und eine*r der beiden Dekaninnen bzw. Dekane bzw. deren*dessen Stellvertreter*in.

(8) Das Ergebnis wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern in Textform mitgeteilt. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhalten die Bewerber*innen hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(9) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Eignungsprüfung ist jeweils zum nächsten Eignungsprüfungstermin möglich.

(10) Die Anforderungen für die Eignungsprüfungen, insbesondere die Vorgabe der für Vorauswahl und Präsenzprüfung einzureichenden bzw. vorzubereitenden Werke werden nach Maßgabe der Hochschule geregelt. Die aktuell jeweils geltenden Voraussetzungen sind auf der Website der Robert Schumann Hochschule hinterlegt.

§ 7 Inhalt und Struktur der Ausbildung

(1) Alle Jungstudierenden erhalten entsprechend ihrer Zulassung entweder künstlerischen Hauptfachunterricht oder Ensembleunterricht. Der Unterricht hat bei jüngeren Jungstudierenden (i.d.R. im Alter von 8-12 Jahren) einen Umfang von wöchentlich 60 Minuten, bei älteren Jungstudierenden (i.d.R. im Alter von 12-18 Jahren) einen Umfang von wöchentlich 90 Minuten. Die Bemessung erfolgt durch die*den Hauptfachlehrer*in bzw. die*den Ensemblelehrer*in in Absprache mit der*dem Leiter*in des Instituts ‚Schumann Junior‘ und wird jährlich überprüft.

(2) Die Ausbildung der Jungstudierenden strukturiert sich in folgende drei Stufen:

- Stufe I (8-14 Jahre)
- Stufe II (12-16 Jahre)
- Stufe III (14-18 Jahre).

Die Einstufung im künstlerischen Hauptfach bzw. Ensemble erfolgt durch die*den Hauptfachlehrer*in bzw. die*den Ensemblelehrer*in in Absprache mit der*dem Leiter*in des Instituts ‚Schumann Junior‘. Berücksichtigt werden dabei neben dem Alter auch das Niveau und der Ausbildungsstand der Jungstudierenden.

(3) Jede Ausbildungsstufe umfasst neben dem Unterricht im künstlerischen Hauptfach bzw. Ensemble auch vertiefende Unterrichtsangebote in den folgenden vier Bereichen:

- Musiktheorie / Gehörbildung
- Gemeinsames Musizieren
- Musik im Kontext
- Körper und Selbstwahrnehmung.

Aus diesen vier Bereichen müssen pro Studienjahr je nach Ausbildungsstufe insgesamt mindestens zwei (Stufe I), drei (Stufe II) oder vier (Stufe III) altersgerecht angepasste Unterrichtsangebote belegt werden.

(4) Am Ende jedes Studienjahres erfolgt eine Erfolgskontrolle in Form einer Prüfung im künstlerischen Hauptfach bzw. Ensemble sowie eines begleitenden Gesprächs. Der Verlauf der Prüfung und des Gesprächs entscheidet über den Verbleib im Institut ‚Schumann Junior‘.

§ 8 Abschlussprüfung und Zertifikat

(1) Zum Ende der Schulzeit erfolgt eine Abschlussprüfung. Sie erfolgt im Rahmen eines öffentlichen Vorspiels bzw. bei Hauptfach Komposition oder Musiktheorie / Hörerziehung durch Einreichung einer Mappe mit während der Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ entstandenen Arbeiten. Die Abschlussprüfung wird von

einer Prüfungskommission mit drei Prüferinnen bzw. Prüfern abgenommen und bewertet.

(2) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält die*der Jungstudierende ein Zertifikat, in dem die Bewertung der Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach sowie alle in den Vertiefungsbereichen gemäß § 7 Absatz 3 erbrachten Leistungen ausgewiesen sind.

§ 9 Anrechenbarkeit von Leistungen

(1) Schließt sich der Ausbildung am Institut ‚Schumann Junior‘ ein ordentliches Studium an der Robert Schumann Hochschule an, können während der Zeit als Jungstudierende*r erbrachte Leistungen auf Antrag anerkannt werden, sofern sie den zu ersetzenden Prüfungsleistungen in Inhalt und Niveau gleichwertig sind. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Zugleich tritt folgende Ordnung außer Kraft:

Ordnung zur Errichtung und Nutzung eines Ausbildungszentrums für musikalisch Hochbegabte an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 06.08.2008 (Amts- und Mitteilungsblatt Nr. 39).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 15. Juni 2022. Zuletzt geändert aufgrund des Beschlusses des Senats der Robert Schumann Hochschule vom 31. Januar 2024.

Düsseldorf, den 6. Februar 2024

Der Rektor
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf



Prof. Thomas Leander